

# Satzung des Bundes der Vertriebenen

Vereinigte Landesgruppen der Landsmannschaften und Kreisverbände

Landesverband Hessen e.V.

In der Fassung des Beschlusses des 68. ordentlichen BdV-Landesverbandstages vom 19. März 2016

#### § 1 Name und Sitz

Der Landesverband führt den Namen "Bund der Vertriebenen – Vereinigte Landesgruppen der Landsmannschaften und Kreisverbände – Landesverband Hessen e.V." kurz "BdV-Landesverband Hessen e.V.".

Sitz des Landesverbandes ist Wiesbaden.

Der Landesverband ist im Vereinsregister unter VR 1394 AG Wiesbaden eingetragen.

#### § 2 Gemeinnützigkeit

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstig werden.

Die erforderlichen Geldmittel werden durch Beiträge, Spenden und Zuwendungen aufgebracht.

#### § 3 Zweck und Aufgabe

Der Landesverband ist der vereinsmäßige Zusammenschluss der Landesgruppen der Landsmannschaften und der Kreisverbände des Bundes der Vertriebenen. Er ist überparteilich und überkonfessionell und verfolgt folgende Zwecke:

- die Wahrnehmung der heimatpolitischen Belange aller deutschen Heimatvertriebenen, Flüchtlinge, Aussiedler und Spätaussiedler sowie ihrer Nachkommen auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Charta der deutschen Heimatvertriebenen vom 05. August 1950;
- 2. die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechtes, des Heimatrechtes und der allgemeinen Menschenrechte sowie einer gerechten Ordnung zwischen den Staaten und Völkern Europas und der Welt, wobei der BdV bestrebt ist, an einer gerechten Völkerordnung weltweit mitzuwirken;
- 3. die Pflege, Bewahrung, Weiterentwicklung und Verbreitung des heimatlichen Kulturgutes als Bestandteil der gesamten deutschen Nation;

- 4. die Förderung des Bewusstseins der Zusammengehörigkeit aller Vertriebenen, Flüchtlinge, Aussiedler und Spätaussiedler sowie ihrer Nachkommen;
- 5. die Verständigung zwischen den mittel- und osteuropäischen Völkern und Staaten sowie die Durchsetzung der Volksgruppen- und Minderheitenrechte der Deutschen bei den jeweiligen sozialen Einrichtungen;
- 6. die Begegnungen mit den in ihren Heimatgebieten verbliebenen Deutschen und ihren Nachkommen in den Herkunftsländern sowie mit Vertretern der jeweiligen Öffentlichkeit, insbesondere aus Politik, Kirche und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen mit heimat- und staatspolitischem, historischem, kulturellem und wissenschaftlichem Inhalt sowie verständigungspolitische Projekte zur Förderung des friedlichen Miteinanders mit den Völkern Ost-, Mittel- und Südosteuropas;
- b) Pflege des heimatlichen Kulturgutes und der Tradition sowie Mitgliedschaft im Deutsch-Europäischen Bildungswerk in Hessen;
- c) Beratung, Betreuung und Unterstützung des unter § 3.1. genannten Personenkreises einschließlich von Zugewanderten/Migranten, um ihre gesellschaftliche und wirtschaftliche Eingliederung zu erleichtern;
- d) der Völkerverständigung dienende Informations- und Kulturreisen in die Länder Ost-, Mittel- und Südosteuropas mit dem Schwerpunkt der Kontaktaufnahme zu den deutschen Minderheiten vor Ort.

#### § 4 Mitgliedschaft

Der Landesverband hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

- 1. Ordentliche Mitglieder sind:
  - a) die Landesgruppen der Landsmannschaften als Vertreter ihrer Heimatgebiete und deren deutscher Bevölkerung in Hessen;
  - b) die Kreisverbände als Vertreter aller in ihrem Kreis organisierten deutschen Heimatvertriebenen, Flüchtlinge und Aussiedler sowie Spätaussiedler.
- 2. Außerordentliche Mitglieder des Landesverbandes können Vereinigungen und Einzelpersonen werden, bei denen die Voraussetzungen zur ordentlichen Mitgliedschaft nicht gegeben sind und die die Ziele und Aufgaben des Landesverbandes unterstützen.

- 3. Zum Ehrenmitglied kann jede natürliche oder juristische Person ernannt werden, die sich um die Verwirklichung der Ziele des Landesverbandes besonders verdient gemacht hat.
- 4. Die außerordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind fördernde Mitglieder.

# § 5 Aufnahme von Mitgliedern

Der geschäftsführende Landesvorstand entscheidet über die Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder. Der Antrag auf Aufnahme in den Landesverband muss schriftlich gestellt werden. Wird die Aufnahme abgelehnt, kann der Antragsteller unter Einhaltung einer Frist von einem Monat nach Zugang des Bescheides den Landesverbandstag anrufen, der endgültig entscheidet. Über die Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Landesverbandstag von sich aus oder auf Antrag.

# § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt
  - b) durch Ausschluss
  - c) durch Auflösung des Mitgliedsverbandes
  - d) durch Tod
  - e) durch Entmündigung
  - f) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
- 2. Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Landesvorstand mit einem eingeschriebenen Brief erklärt werden.
- 3. Der Ausschluss kann bei einem schweren Verstoß des Mitgliedes gegen die satzungsgemäßen Ziele oder bei grober Vernachlässigung der durch den Beitritt übernommenen Pflichten vom Landesvorstand beschlossen werden.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied unter Einhaltung der Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Landesverbandstag Einspruch einlegen. Dieser entscheidet endgültig.

Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

4. Bei Auflösung eines Mitgliedsverbandes endet die Mitgliedschaft mit der Rechtskraft des Selbstauflösungsbeschlusses. Dem Landesvorstand ist der Termin der Versammlung, die den Auflösungsbeschluss herbeiführen soll, mindestens drei Wochen vorher mitzuteilen. Der Auflösungsbeschluss ist dem Landesvorstand unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

## § 7 Beitrag

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet. Die Beitragsordnung wird vom Landesverbandstag beschlossen.

# § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder sind an die Beschlüsse des Landesverbandstages gebunden. Der geschäftsführende Landesvorstand hat die Pflicht, die Durchführung zu überwachen.
- 2. Die Mitglieder besitzen innerhalb ihres Wirkungskreises Selbstverwaltung und sind in der Wahrnehmung ihrer Angelegenheiten selbstständig. Durch ihren Beitritt erkennen sie die Weisungsbefugnis des Landesverbandes in allen gemeinsamen Angelegenheiten an.
- 3. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Ausübung des satzungsgemäß vorgesehenen Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen befugt.
- 4. Alle Mitglieder haben das Recht, Beratung und Unterstützung des Landesverbandes in Anspruch zu nehmen.
- 5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Landesverbandes einzuhalten, dessen Ziele zu fördern, ihnen vom Landesvorstand übertragene Aufgaben wahrzunehmen und den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 6. Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn ein Mitglied mit der Entrichtung der Beiträge länger als sechs Monate in Verzug ist.

# § 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 10 Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind:

- a) der Landesverbandstag
- b) der Landesvorstand
- c) der geschäftsführende Landesvorstand

#### § 11 Landesverbandstag

- 1. Der Landesverbandstag ist das oberste Organ des Landesverbandes; er ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 2. Der Landesverbandstag setzt sich aus der gleichen Zahl bevollmächtigter Vertreter der Landesgruppen einerseits und der Kreisverbände andererseits zusammen. Die Bevollmächtigung ist nachzuweisen.
- 3. Jede Landesgruppe und jeder Kreisverband haben mindestens ein Mandat (Grundmandat). Im Übrigen erfolgt die Ermittlung der Zahl der weiteren Mandate nach folgenden Richtlinien:
  - a) Kreisverbände mit mehr als 50 Mitgliedern erhalten für je weitere angefangene 50 Mitglieder ein weiteres Mandat;
  - b) die Landesgruppen erhalten zu ihren Grundmandaten soviel weitere Mandate, dass die Gesamtzahl der Mandate der Kreisverbände erreicht wird. Die Aufstellung der Mandate der Landesgruppen erfolgt im Verhältnis ihres Mitgliederbestandes zueinander.
- 4. Der geschäftsführende Landesvorstand teilt den Landesgruppen spätestens zwei Monate vor dem Landesverbandstag die Mandatszahl der Kreisverbände mit.
- Landesvorstand 5. Der geschäftsführende beruft den ordentlichen Landesverbandstag alljährlich durch Übersendung der Einladung. Tagesordnung und der Beratungsunterlagen an die ordentlichen Mitglieder ein. Die Einberufung hat unter der Wahrung einer Frist von mindestens vier und sechs Wochen vorher zu erfolgen. höchstens Außerdem kann geschäftsführende Landesvorstand nach Bedarf außerordentliche Landesverbandstage bei einer Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen einberufen.
- 6. Ein außerordentlicher Landesverbandstag ist einzuberufen, wenn es der geschäftsführende Landesvorstand für erforderlich hält oder wenn es ein Viertel der ordentlichen Mitglieder verlangt.
- 7. Der Landesverbandstag wählt für die Dauer der Tagung ein Präsidium, das aus drei Delegierten besteht. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung des Landesverbandstages.
- 8. Der Landesverbandstag hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Landesvorstandes
  - b) Wahl der Rechnungsprüfer
  - c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
  - d) Entlastung des Landesvorstandes
  - e) Beschlussfassung über die Satzung

- f) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Landesverbandstages
- g) Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag
- h) Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung
- i) Beschlussfassung über Anträge
- j) Beschlussfassung über die Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft
- 9. Anträge sind mindestens 14 Tage vorher dem Landesvorstand schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn sie der Landesverbandstag zulässt.

## § 12 Landesvorstand

- 1. Der Landesvorstand besteht aus:
  - a) dem Landesvorsitzenden
  - b) bis zu fünf Stellvertretern, von denen einer der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der Landesobmänner sein soll
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Schatzmeister
  - e) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
  - f) dem Kulturreferenten
  - g) der Frauenreferentin
  - h) dem Referenten für Ostkunde im Unterricht
  - i) dem Referenten für Aussiedlerfragen
  - j) bis zu drei Vertretern der Kreisverbände
  - k) bis zu drei Vertretern der Landsmannschaften
- 2. Der geschäftsführende Landesvorstand besteht aus:
  - a) dem Landesvorsitzenden
  - b) den Stellvertretern
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Schatzmeister
  - e) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
  - f) dem Kulturreferenten
  - g) dem Referenten für Aussiedlerfragen

Der geschäftsführende Landesvorstand ist berechtigt, im Bedarfsfall weitere Referenten ohne Stimmrecht zu berufen.

3. Der Landesvorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Er hat dem Landesverbandstag Rechnung zu legen und jährlich über seine Tätigkeit zu berichten.

- 4. Der geschäftsführende Landesvorstand führt die Geschäfte des Verbandes, wobei er an die Beschlüsse des Landesverbandstages gebunden ist. Der Landesverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Landesvorsitzenden und einen seiner Stellvertreter im Verhinderungsfall des Landesvorsitzenden von zwei Stellvertreten vertreten. (§ 26 BGB)
- 5. Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### § 13 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse, Wahlen

Die Organe des Verbandes sind ohne Rücksichtnahme auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen worden ist.

Beschlüsse werden mit einfacher, Satzungsänderungen mit drei Viertel Stimmenmehrheit gefasst.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt durch Zuruf. Dieses gilt auch für die Beschlussfassung über Anträge. Mittels Stimmzettel wird gewählt oder beschlossen, wenn ein Stimmberechtigter geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.

#### § 14 Beschlussniederschrift

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Darin sind Ort und Tag der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder des Organs, der Wortlaut der Anträge und Beschlüsse, bei Wahlen die Namen der Wahlbewerber und die Ergebnisse der Wahlen aufzunehmen.

Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Organs und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen.

Die Niederschriften der jeweiligen Organe sind innerhalb von einem Monat den Mitgliedern bzw. den delegierten Mitgliedern zuzustellen.

Wird innerhalb von vier Wochen nach Zustellung nicht widersprochen, gilt die jeweilige Niederschrift als genehmigt.

### § 15 Kassenprüfer

Für die Amtszeit des Vorstandes werden zwei Kassenprüfer und bis zu zwei Stellvertreter gewählt. Ihnen obliegt die jährliche Kassenprüfung sowie die Prüfung der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel. Kassenprüfer und Stellvertreter dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

# § 16 Schiedsgericht

Der Landesverbandstag kann ein Schiedsgericht berufen.

Das Schiedsgericht ist für Streitigkeiten zuständig, die dem Verbandsverhältnis entspringen. Das Schiedsgericht kann von Mitgliedern, Organen und von Mitgliedern dieser Organe angerufen werden.

Der Schiedsspruch ist endgültig.

Der Landesverbandstag beschließt die Geschäftsordnung des Schiedsgerichtes.

Mitglieder des Landesvorstandes können diesem Schiedsgericht nicht angehören.

# § 17 Auflösung des Verbandes

Für die Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der satzungsgemäßen Delegierten des Landesverbandstages erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband des Bundes der Vertriebenen – Vereinigte Landsmannschaften und Landesverbände e.V. in 53175 Bonn, Godesberger Allee 72 – 74, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

# § 18 Redaktionelle Änderungen

Änderungen der Satzung, die vom Amtsgericht oder vom Finanzamt zur Erfüllung der Voraussetzungen für die Eintragung im Vereinsregister oder für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit gefordert werden, können vom geschäftsführenden Landesvorstand ohne Befragung des Landesverbandstages beschlossen werden.

#### § 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch Eintragung in das Vereinsregister in vollem Umfang in Kraft und ersetzt alle bislang geltenden und dem Vereinsregistergericht mitgeteilten früheren Fassungen der Vereinssatzung, insbesondere auch die am 25.11.1989 beschlossene Satzung.

Wiesbaden, 19. März 2016



Telefon: (0611) 360 19-0
Fax: (0611) 360 19-22
E-Mail: buero@bdv-hessen.de
Internet: www.bund-der-vertriebenen-hessen.de